



BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

hier: **Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG für ein Klappmesser der Firma Pohl Force GmbH, Burscheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 01.06.2010, namens Ihres Mandanten, der Firma Pohl Force GmbH, Dierath 5, 51399 Burscheid, und anschließender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen übersandte Klappmesser, das Gegenstand des o. a. Schriftverkehrs ist, wurde hier in Augenschein genommen.

Seitens des BKA bestehen keine Zweifel darüber, dass das vorgelegte Messer

Pohl Force Bravo One Outdoor

- kein Einhandmesser ist, da die Klinge mit der Hand, die nicht das Messer hält, herausgeklappt werden muss;
- keine Hieb- und Stoßwaffe nach Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen – Abschnitt 1 ist, weil die 8,3 cm lange Klinge nach Form und Schliff einem üblichen Gebrauchsmessers entspricht.

Daher sieht das BKA keine Zweifel, die einen Antrag und dessen Bearbeitung aufgrund § 2 Abs. 5 WaffG begründen.

1. Die von Ihnen vorgetragene Rechtsauffassung wird seitens des BKA mitgetragen.